

Satzung des

**Sportverein Backnang-Steinbach e.V.**

Kurzname: **SV Steinbach**

Abkürzung: **SVS**

Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.04.2024

## **§ 1 Name, Sitz, gemeinnütziger Zweck**

1. Der Sportverein Backnang-Steinbach e.V. hat seinen Sitz in Backnang. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und sportliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen verwirklicht.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsangehörige keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies schließt aber nicht aus, dass den Mitgliedern entstandene Kosten ersetzt werden und Aufwendersersatz geleistet wird. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Ämter können jedoch durch Beschluss des Vorstands entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

5. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Dienst- oder Arbeitsvertrages sind zwei Vorstandsmitglieder, die von der Anstellung nicht betroffen sind.

## **§ 2 Vereinsfarben**

Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß mit einem 3-blättrigen Kleeblatt.

## **§ 3 Eintragung, Geschäftsjahr**

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart (VR 270033) eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### **I. Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt mit Zustimmung eines Vorstandsmitglieds. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur die Vereinsleitung aussprechen. Sie braucht gegenüber dem Antragsteller nicht begründet zu werden. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks und unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen des Vereins. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- oder Sportverein ist der Vereinsleitung auf Verlangen bekanntzugeben.

### **II. Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung auf den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann.

2. Die Vereinsleitung kann den Ausschluss aus dem Verein beschließen, wenn

a) ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.

b) ein Mitglied gegen die Vereinssatzung grob verstoßen hat.

c) sich ein Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB, oder eines Mitgliedsverbandes des WLSB, dessen Sportart im Verein betrieben wird, in gröblicher Weise herabsetzt.

In den Fällen 2.b) und 2.c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Ausschluss zu geben. Der Ausschlussbeschluss der Vereinsleitung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht gegen den Ausschluss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung einzulegen. Zu dieser Mitgliederversammlung ist er einzuladen. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist er endgültig. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

## **§ 5 Beiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf der Grundlage dieses Beschlusses erlässt die Vereinsleitung die Beitragsordnung.

## **§ 6 Verhältnis zum Württembergischen Landessportbund**

Der Verein ist Mitglied im WLSB. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vereinsleitung
3. der Vorstand
4. die Bereiche
5. die Kassenprüfer

## **§ 7a Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

### **I. Allgemeines**

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen. Die Personen werden auf ein Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wahlen erfolgen geheim durch einfache Stimmenmehrheit. Wählbar sind Abwesende nur dann, wenn einem Mitglied der bisherigen Vereinsleitung ihre schriftliche oder mündliche Einwilligung für die Übernahme eines Amtes vorliegt. Die Wahl durch Handzeichen ist gestattet, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Zur Durchführung der Wahlen bildet die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, der aus drei anwesenden Vereinsmitgliedern bestehen soll.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Zur Finanzierung eines bestimmten Vorhabens kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass jedes Vereinsmitglied einen Geldbetrag (Umlage) an den Verein zu zahlen hat. Die Umlage darf das 2-fache des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Dasselbe gilt, wenn sich der Verein in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, die ohne Eigenkapitalzuführung ein Fortbestehen gefährden würden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8% oder mindestens 40 Mitglieder der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist am Beginn der Sitzung von einem Vorstandsmitglied festzustellen.

## II. Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Nach jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Backnanger Kreiszeitung oder durch ein Schreiben an die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.

2. Die Tagesordnung soll folgendes enthalten:

- a) Berichte der Vorsitzenden
- b) Berichte der Bereichsleiter
- c) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung
- d) Wahlen
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Verschiedenes

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Über die Zulassung von verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Ab der Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen jugendliche Mitglieder an der Mitgliederversammlung - ohne Stimmberechtigung - teilnehmen.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## III. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt,

1. wenn sie die Vereinsleitung aufgrund von außerordentlichen Ereignissen für erforderlich hält.
2. sofern ein Vorstandsmitglied während des Jahres ausfällt und nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied ersetzt werden kann.
3. wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Einberufung gelten die Vorschriften wie zu Ziffer 1.1.

## § 9 Die Vereinsleitung

I. Die Vereinsleitung besteht aus

1. den Mitgliedern des Vorstands
2. den Bereichsleitern und deren Vertreter

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn über 50 % der Mitglieder der Vereinsleitung anwesend sind.

## II. Aufgaben der Vereinsleitung:

1. Zuordnung der einzelnen Bereiche zu den Vorstandsmitgliedern. Über die Entscheidung sind die Mitglieder auf der Homepage des Vereins oder durch Aushang am Vereinsheim zu informieren.
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
3. Bewilligung von finanziellen Mitteln, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen waren und zur Überschreitung des Budgets führen würden.
4. Einberufung von besonderen Ausschüssen.
5. Erlass der Stellenbeschreibung für die Vorstandsmitglieder und für die Mitglieder der Bereiche.
6. Erlass einer Ehrenordnung.
7. Entscheidung über einschneidende Veränderungen und Maßnahmen, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung zu treffen sind.

## III. Informationsrechte und -pflichten der Mitglieder der Vereinsleitung

Jedes Mitglied der Vereinsleitung hat das Recht, sich bei den Mitgliedern des Vorstandes bzw. den Bereichsleitern über alle Vorgänge im Verein zu informieren. Die Mitglieder des Vorstandes und die Bereichsleiter sind verpflichtet, dem anfragenden Mitglied der Vereinsleitung Auskunft nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.

## IV. Protokollpflicht

Über die Sitzung der Vereinsleitung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Der Vorstand**

Definition des Vorstands:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassier
- der 3. Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Wahl eines 3. Vorsitzenden ist nicht zwingend erforderlich. Wenn das Amt des 3. Vorsitzenden nicht besetzt wird, besteht der Vorstand aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier.

Der Vorstand beruft die Bereichsleiter und deren Vertreter in die Vereinsleitung. Die Berufung ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 11 Die Bereiche**

1. Fußball - Aktive und Senioren
2. Jugendfußball
3. Turnen, Freizeit und Gesundheitssport
4. Wirtschaftsbetrieb und Veranstaltungen
5. Finanzen (Kassier und sein Stellvertreter)
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Mitgliederverwaltung

Die vom Vorstand berufenen Bereichsleiter und deren Vertreter haben Sitz und Stimme in der

Vereinsleitung. Deren Aufgaben werden in der Stellenbeschreibung, die von der Vereinsleitung verabschiedet wird, genannt.

Grundsätzlich ist jeder Bereich verpflichtet für seinen Teilbereich einen Haushaltsplan vorzuschlagen. Er hat sich an den von der Vereinsleitung verabschiedeten Haushaltsplan zu halten.

## **§ 12 Die Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind verpflichtet die Belege eines Geschäftsjahres auf ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen. Des Weiteren prüfen sie den Kassenbestand, die Guthaben und Schulden des Vereins.

Sie sind nur der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig und beantragen bei ordnungsgemäßer Abwicklung des Finanzwesens die Entlastung der Vereinsleitung.

## **§ 13 Strafbestimmungen**

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Strafgewalt durch die Vereinsleitung. Sie kann Geldstrafen bis zu **100,- EUR**, Sperren vom Spiel- und Übungsbetrieb und den Ausschluss aus dem Verein (gem. § 4 Abs. II) aussprechen, wenn sich ein Mitglied gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

## **§ 14 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Teilort Steinbach zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.